

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Er scheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 1½ Mark. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

An die Herren Gemeindevorstände sowie Gutsvorsteher im Bezirk der Amtshauptmannschaft Flöha.

Nachdem in neuer Zeit vorgekommen ist, daß den in Bezug auf die Kinderarbeit in § 128 ff. der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 enthaltenen Bestimmungen nicht überall nachgegangen wird, so werden die Herren Gemeindevorstände und die in § 84 und beziehentlich 88 der revidirten Landgemeindeordnung erwähnten Gutsvorsteher in Gemäßheit der Generalverordnung der Königl. Kreis-Amtshauptmannschaft zu Zwickau vom 9. März 1875 angewiesen, innerhalb ihrer Bezirke streng darauf zu sehen, daß den betreffenden Bestimmungen nicht zuwider gehandelt werde, sowie auch von Zeit zu Zeit Revisionen der in ihrem Bezirke gelegenen Erblieferungsstellen vorzunehmen.

Flöha, den 2. April 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Weissenbach. v. Friesen.

An die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher im Bezirk der Amtshauptmannschaft Flöha.

Dem Vernehmen nach soll in einzelnen Zweigen der Hausindustrie die Einrichtung bestehen, daß auf ausdrückliches Verlangen der theilhabenden Fabrikanten und beziehentlich Verleger die Ablieferung und Abnahme der gefertigten Waaren vielfach nur an den Sonntagen früh stattfindet.

Da jedoch ein derartiger Verkehr unter das in § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. September 1870 enthaltene allgemeine Verbot der gewöhnlichen Wochenarbeit im Bereiche des Gewerbebetriebes fällt, so werden, der diesfalls ergangenen Generalverordnung der Königl. Kreis-Amtshauptmannschaft Zwickau vom 9. März 1875 gemäß, die Herren Gemeindevorstände, sowie die in § 84 beziehentlich 88 der revidirten Landgemeindeordnung erwähnten Gutsvorsteher auf dieses unzulässige Verfahren mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, in ihren Bezirken darüber zu wachen, daß den Bestimmungen im angezogenen Gesetzes-Paragraph auch insoweit gehörig nachgegangen wird, etwaige Contraventionen aber nach § 366 des Reichsstrafgesetzbuchs in Verbindung mit § 11 des obgedachten Gesetzes zu bestrafen.

Flöha, den 2. April 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Weissenbach. v. Fr.

Bekanntmachung, die Sonntagschule betreffend.

Die diesjährigen Sonntagschulprüfungen werden **Sonnabend, den 10. April**, und zwar
für die 4. Klasse von 1—2 Uhr Nachmittags,
" " 3. " " 2—3 " "
" " 2. " " 3—15 " "
" " 1. " " 15—16 " "

im Klassenzimmer № 33 des Schulhauses abgehalten.

Die Sonntagschüler werden daher veranlaßt, zu den für die einzelnen Klassen bezeichneten Stunden sich pünktlich im genannten Zimmer einzufinden und ihre Lehr-, Arbeits- und Notizbücher, sowie ihre Zeichnungen mitzubringen.

Wer von den Sonntagschülern ohne rechtzeitig angebrachte Entschuldigung aus den Prüfungsstunden wegbleibt, hat sich der öffentlichen Notirung seines Namens zu gewärtigen.

Eltern und Lehrmeister von Sonntagschülern werden angelegentlichst ersucht, ihre Söhne oder Lehrlinge vom Besuche der Prüfungsstunden nicht abzuhalten, sondern zu ermahnen.

Freunde und Gönner der Sonntagschule sind zur Theilnahme an den Prüfungen ergebenst eingeladen.

Frankenberg, am 5. April 1875.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmstr.

Bekanntmachung, die Gartenzinsen betreffend.

Die Pächter von communialen Gärten werden hierdurch veranlaßt, die am 1. April fälligen Pachtzinsen spätestens bis zum 15. April d. J.

an die Stadtkasse zu berichtigen.

Frankenberg, am 31. März 1875.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmstr.

Steckbrief.

Der unter dem 27. Januar ds. J. wider die **Anna Helene Scheumann** aus Ruldener Hütte bei Freiberg erlassene Steckbrief wird, da die pp. Scheumann noch nicht erlangt worden, hiermit erneuert.

Frankenberg, am 3. April 1875.

Das Königl. Gerichtsam't.
Wiegand. Reinicke.

Vorladung.

Der Handarbeiter **Carl Friedrich Gregott Richter** aus Altenhof bei Leisnig hat sich auf eine wider ihn hier ergangene Anzeig zu verantworten und wird hiermit geladen, sich behufs seiner Vernehmung ungesäumt an hiesiger Amtsstelle einzufinden.

Alle Criminal- und Polizeibehörden werden ersucht, Richtern im Betretungsfalle hierher zu weisen.

Frankenberg, den 5. April 1875.

Königliches Gerichtsam't.
Wiegand. Reinicke.